

Sachbereich: Begriff, Wesen und Arten der Verwaltung			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriff und Aufgaben der drei Funktionen der Staatsgewalt beschreiben 	2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriff der Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> - Die Dreiteilung der Staatsgewalt (Art. 20 Abs. 3 GG, 3 LV NRW) <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzgebende Gewalt (Legislative) • Ausführende Gewalt (Exekutive) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Regierung ➤ Verwaltung • Rechtsprechende Gewalt (Judikative) - Stellung der Verwaltung im Staatssystem 	<ul style="list-style-type: none"> • Staats- und Europarecht
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die wesentlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nennen und den sich vollziehenden Wandel an Beispielen erläutern 	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesen der Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> - Klassische Aufgaben 	

Sachbereich: Begriff, Wesen und Arten der Verwaltung			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		- Aufgabenänderung und Änderung des Selbstbildes: vom Obrigkeitsstaat hin zur Verwaltung für die Bürger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriff und Aufgaben der hoheitlichen und fiskalischen Verwaltung erklären und anhand von Beispielen aufzeigen 	2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hoheitliche und fiskalische Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> - Hoheitliche Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Obrigkeithliche Verwaltung • Schlicht-hoheitliche Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewährnde Verwaltung ➤ Daseinsvorsorge - Fiskalische Verwaltung - Verwaltungsprivatrecht - Zwei-Stufen-Theorie - Wirtschaftliche Betätigung der Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerliches Recht • Bürgerliches Recht • Kommunalrecht • Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Ver-

Sachbereich: Begriff, Wesen und Arten der Verwaltung			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
			waltung, Kosten- und Leistungs- rechnung, Kom- munalrecht
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhalte der Eingriffs- und Leistungsverwaltung beschreiben und gegenüber anderen Formen der Aufgabenwahrnehmung abgrenzen 	1	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffs- und Leistungsverwaltung <ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsverwaltung - Leistungsverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht der Gefahrenabwehr, Kommunale Abgaben • Kommunalrecht, Sozialrecht

Sachbereich: Träger, Aufbau und Organisation der öffentlichen Verwaltung			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Gliederung der öffentlichen Verwaltung im Überblick darstellen 	1	<ul style="list-style-type: none"> • Grundformen der Verwaltungsorganisation <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Staatsverwaltung • Mittelbare Staatsverwaltung - Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Selbstverwaltung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten ➤ Pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalrecht, Verwaltungsorganisation, Staats- und Europarecht • Kommunalrecht, Verwaltungsorganisation, Staats- und Europarecht

Sachbereich: Träger, Aufbau und Organisation der öffentlichen Verwaltung			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		<ul style="list-style-type: none">• Auftragsverwaltung<ul style="list-style-type: none">➤ Echte Auftragsangelegenheiten➤ Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung• Organleihe	<ul style="list-style-type: none">• Kommunalrecht, Verwaltungsorganisation • Kommunalrecht, Recht der Gefahrenabwehr, Verwaltungsorganisation, Kommunalrecht

Sachbereich: Träger, Aufbau und Organisation der öffentlichen Verwaltung			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Träger der öffentlichen Verwaltung nennen und anhand von Beispielen zuordnen 	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> - Körperschaften <ul style="list-style-type: none"> • Gebietskörperschaften • Personenkörperschaften • Mischtypen - Anstalten - Stiftungen - Beliehene <ul style="list-style-type: none"> • Beliehene Personen • Beliehene Unternehmen 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Organe und Behörden begrifflich definieren 	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interne Verwaltungsorganisation <ul style="list-style-type: none"> - Organe - Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsorganisation

Sachbereich: Träger, Aufbau und Organisation der öffentlichen Verwaltung			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		<ul style="list-style-type: none"> • Monokratische Behörden • Kollegialbehörden - Ämter 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhalt und Grenzen der Organisationsgewalt nennen und die verschiedenen Arten der Aufsicht darstellen 	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisationsgewalt ▪ Aufsicht <ul style="list-style-type: none"> - Dienstaufsicht - Rechtsaufsicht (allgemeine Aufsicht) - Fachaufsicht (Sonderaufsicht) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsorganisation ▪ Kommunalrecht, Recht der Gefahrenabwehr, Staats- und Europarecht

Sachbereich: Verfassungsgrundsätze für die Verwaltungstätigkeit			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und die daraus resultierenden Grundsätze für die Verwaltungstätigkeit entwickeln 	2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) <ul style="list-style-type: none"> - Vorrang des Gesetzes - Vorbehalt des Gesetzes ▪ Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Staats- und Europarecht ▪ Recht der Gefahrenabwehr ▪ Recht der Gefahrenabwehr ▪ Staats- und Europarecht
	2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (der Mittel) <ul style="list-style-type: none"> - Erforderlichkeit - Geeignetheit - Angemessenheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Staats- und Europarecht, Recht der Gefahrenabwehr

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die verschiedenen Arten des Verwaltungshandelns nennen 	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten des Verwaltungshandelns <ul style="list-style-type: none"> - Fiskalisches Handeln - Hoheitliches Handeln <ul style="list-style-type: none"> • Erlass von Rechtsverordnungen • Erlass von Satzungen • Erlass von Dienstanweisungen und Richtlinien • Sonstiges hoheitliches Handeln (z.B. Auskunftserteilungen, Erstellen von Gutachten) • Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge • Erlass von Verwaltungsakten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerliches Recht ▪ Staats- und Europarecht, Kommunalrecht ▪ Kommunalrecht ▪ Verwaltungsorganisation

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Verwaltungsaktes erklären und auf einfache Fälle praktisch anwenden 	3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriff und gesetzliche Grundlage des Verwaltungsaktes (§ 35 VwVfG NRW) <ul style="list-style-type: none"> - Einzelverfügung (§ 35 Satz 1 VwVfG NRW) - Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW) 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die verschiedenen Arten des Verwaltungsaktes beschreiben 	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten des Verwaltungsaktes <ul style="list-style-type: none"> - Begünstigende Verwaltungsakte (§ 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW) - Belastende Verwaltungsakte - Janusköpfige Verwaltungsakte (Verwaltungsakte mit Doppelwirkung) <ul style="list-style-type: none"> • Mischwirkung • Drittwirkung 	

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		<ul style="list-style-type: none">- Befehlende und verbietende Verwaltungsakte- Gestaltende Verwaltungsakte- Feststellende Verwaltungsakte- Beurkundende Verwaltungsakte- Mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte- Verwaltungsakte mit Dauerwirkung und Verwaltungsakte, die sich mit Vollzug erledigen	

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt nennen und die einzelnen Arten gegeneinander abgrenzen 	2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt (§ 36 VwVfG NRW) <ul style="list-style-type: none"> - Befristung (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW) <ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Wirksamkeit • Dauer der Wirksamkeit • Ende der Wirksamkeit - Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW) <ul style="list-style-type: none"> • Aufschiebende Bedingung • Auflösende Bedingung - Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW) - Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW) - Auflagenvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Recht der Gefahrenabwehr

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die verschiedenen Zuständigkeiten aufzeigen und anhand einfacher exemplarischer Beispielfälle bestimmen 	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Sachliche Zuständigkeit • Sachlich-instanzielle Zuständigkeit • Örtliche Zuständigkeit • Funktionelle Zuständigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Recht der Gefahrenabwehr, Sozialrecht

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none">▪ die einzelnen Formen der Verwaltungsakte mit Beispielen benennen	2	<ul style="list-style-type: none">- Form (§ 37 Abs. 2 bis 4 VwVfG NRW)<ul style="list-style-type: none">• Gestaltungsformen<ul style="list-style-type: none">➤ schriftliche Verwaltungsakte➤ mündliche Verwaltungsakte➤ Verwaltungsakte in Form von Zeichen➤ Verwaltungsakte in Form von konkludentem Handeln• Begründung (§ 39 VwVfG NRW)	

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
	5	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahren <ul style="list-style-type: none"> • Begriff des Verwaltungsverfahrens <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendungsbereich des VwVfG NRW ➤ Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 VwVfG NRW • Allgemeines Verwaltungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beginn des Verfahrens (§ 22 VwVfG NRW): Offizialmaxime Untersuchungsmaxime (§§ 24 ff. VwVfG NRW) ➤ Ablauf des Verfahrens, insbesondere Anhörung Beteiligter (§ 28 VwVfG NRW) Akteneinsicht (§ 29 VwVfG NRW) 	

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfahrensbeteiligte (§ 13 VwVfG NRW) Beteiligten- und Handlungsfähigkeit (§§ 11, 12 VwVfG NRW) Bevollmächtigte, Beistände (§ 14 VwVfG NRW) ➤ Befangenheitsgründe (§§ 20, 21 VwVfG NRW) 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die unterschiedlichen Möglichkeiten der Bekanntgabe von Verwaltungsakten aufzeigen und auf praktische Fälle anwenden 		<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabe von Verwaltungsakten ➤ Bedeutung der Bekanntgabe für das Wirksamwerden von Verwaltungsakten 	

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		<ul style="list-style-type: none">➤ Bekanntgabe an den Betroffenen durch einfachen Brief (§ 41 Abs. 2 VwVfG NRW) mündlich und in sonstigen Formen➤ Öffentliche Bekanntgabe (§ 41 VwVfG NRW)	

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Förmliche Bekanntgabe (Zustellung) Arten: Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes (§§ 4 VwZG, 51 PostO) Zustellung mit Postzustellungsurkunde (§ 3 VwZG) Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 VwZG) Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG) Zustellung ins Ausland (§ 14 VwZG) Zustellung an Beamte etc. (§ 16 VwZG) ➤ Möglichkeiten der Ersatzzustellung (§§ 11 VwZG, 51 PostO, 180 bis 186, 195 und 222 ZPO) 	

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tatbestand und Rechtsfolge einer Norm einander zuordnen und den behördlichen Handlungsspielraum bestimmen 	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Materielle Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> • Tatbestand <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bestimmte Rechtsbegriffe ➤ Unbestimmte Rechtsbegriffe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Methodik der Rechtsanwendung
	1	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsfolge <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gebundene Entscheidungen ➤ Ermessensentscheidungen 	

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermessensspielräume richtig erkennen 	4	<ul style="list-style-type: none"> • Ermessensausübung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Arten der Ermessensvorschriften: „Freies“ Ermessen: Kann-Vorschriften, Darf-Vorschriften Alternativen (entweder ... oder ...) Ermessensrahmen (von ... bis ...) Ausnahmeregelungen „Gebundenes“ Ermessen (Soll-Vorschriften) 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die verschiedenen Ermessensarten beschreiben 		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Arten des Ermessens: Handlungsermessen (Entschließungsermessen) Auswahlermessen (hinsichtlich des Adressaten und hinsichtlich des Mittels) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Recht der Gefahrenabwehr

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ eingeräumtes Ermessen pflichtgemäß im Sinne von § 40 VwVfG NRW ausüben und mögliche Ermessensfehler bestimmen 		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fehlerfreie Ermessensausübung (Ermessensfehler): Ermessensmangel (Ermessensnichtgebrauch) Ermessensmißbrauch Ermessensüberschreitung 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Notwendigkeit der inhaltlichen Bestimmtheit begreifen 	1	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaltliche Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 VwVfG NRW) 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die unterschiedlichen Folgen der Fehlerhaftigkeit aufzeigen 	3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Folgen fehlerhafter Verwaltungsakte <ul style="list-style-type: none"> - Korrigierbarkeit offensichtlicher Unrichtigkeiten (§ 42 VwVfG NRW) - Nichtigkeit (§ 44 VwVfG NRW) - Anfechtbarkeit - Unbeachtlichkeit und Heilungsmöglichkeiten von Fehlern (§§ 45 und 46 VwVfG NRW) 	

Sachbereich: Verwaltungshandeln			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Möglichkeiten der Aufhebung von Verwaltungsakten durch die Behörde erklären und die notwendigen Zusammenhänge herstellen sowie anhand einfacher praktischer Fälle prüfen 	6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 48 und 49 VwVfG NRW) 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ einen groben Überblick über die Zulässigkeit und die Formen des Verwaltungszwangs geben 	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über die Möglichkeiten der zwangsweisen Durchsetzung von Verwaltungsakten (§§ 55 bis 76 VwVG NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Recht der Gefahrenabwehr

Sachbereich: Verwaltungsrechtsschutz			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none">▪ Arten und Bedeutung der formlosen Rechtsbehelfe nennen	1	<ul style="list-style-type: none">• Formlose (unechte) und förmliche (echte) Rechtsbehelfe<ul style="list-style-type: none">- Formlose Rechtsbehelfe<ul style="list-style-type: none">• Gegenvorstellung• Aufsichtsbeschwerde• Dienstaufsichtsbeschwerde• Petition	<ul style="list-style-type: none">• Staats- und Euro- parecht

Sachbereich: Verwaltungsrechtsschutz			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ einen groben Überblick über den Verwaltungsrechtsweg und die Zielsetzung der häufigsten Klagearten geben 	1	<ul style="list-style-type: none"> - Förmliche Rechtsbehelfe <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 VwGO) • Überblick über die wichtigsten Klagearten <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) ➤ Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) ➤ andere Klagearten 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs in den Grundzügen beurteilen, 	2	<ul style="list-style-type: none"> • Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs 	

Sachbereich: Verwaltungsrechtsschutz			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none">den Ablauf des Vorverfahrens bis zu seinem Abschluss (Abhilfebe- scheid - § 72 VwGO -, Widerspruchsbescheid - § 73 VwGO -) schil- dern		➤ Verfahrensablauf	

50 Einzelstunden Unterricht

2 Klausuren à 2 Unterrichtsstunden

4 Unterrichtsstunden für die Besprechung der Klausuren